

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 19.01.2021

Nr. 03

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Rhein-Erft-Kreis

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 9.  | Bekanntmachung<br>Beteiligungsbericht   | 2 |
| 10. | Bekanntmachung<br>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);<br>Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Umgestaltung des Rotbachs<br>in Friesheim südlich der Weißen Burg durch den Erftverband | 3 |

## Kreisstadt Bergheim

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 11. | Bekanntmachung<br>Vergabe von städtischen Baugrundstücken in 50127 Bergheim-Ahe,<br>An der Kapelle-2<br>Bewerbungsfrist endet am 28.02.2021 | 4 |
|-----|---|---|

Rhein-Erft-Kreis  
Amt - 20 -

### Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) i.V.m. § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), jeweils in den bis zum 31.12.2018 geltenden Fassungen, hat der Rhein-Erft-Kreis einen Bericht über seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht ist dem Kreistag und den Einwohnern des Rhein-Erft-Kreises zur Kenntnis zu bringen.

Der Bericht, der das Geschäftsjahr 2018 der Beteiligungen des Rhein-Erft-Kreises darstellt, firmiert als Beteiligungsbericht 2018 und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungsbericht steht ab dem 20.01.2020 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Zimmer 33 (Amt für Finanzwirtschaft und Controlling), zur Verfügung.

Außerdem kann der Bericht auch auf der Homepage des Rhein-Erft-Kreises ([www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de)) und im Sitzungsdienst (DS-Nr. 401/20) eingesehen werden.

Bergheim, den 11.01.2021

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
In Vertretung

  
Michael Vogel  
Kreisdirektor

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);****Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Umgestaltung des Rotbachs in Friesheim südlich der Weißen Burg durch den Erftverband**

Der Erftverband beantragte mit Schreiben vom 16.12.2020 die wasserrechtliche Genehmigung für die Umgestaltung des Rotbachs. Die Umgestaltung bezweckt eine ökologische Aufwertung des Gewässers südlich der Weißen Burg in Friesheim zwischen Flusskilometer 8,7 und 9,1. Durch eine leitbildkonforme Änderung des Bachlaufes soll die Verbesserung des ökologischen Zustands erreicht werden. Die Änderung des Bachlaufes wird an drei gehölzfreien und strukturarmen Bereichen des genannten Gewässerabschnitts geplant. In Bereichen in denen bereits Ufergehölzgruppen bzw. sukzessiv entwickelnde Gewässerstrukturen vorhanden sind werden keine Eingriffe geplant. Die artenschutzrechtliche Prüfung konnte, unter Berücksichtigung von festgesetzten Bauzeiten, eine Beeinflussung geschützter Arten ausschließen. Durch die geplante Geländemodellierung auf dem Acker westlich des Bachlaufes in Verbindung mit der geplanten Initialpflanzung zur Auwaldentwicklung geht kein Retentionsraum verloren und die Hochwassersituation wird für die Anlieger nicht verschlechtert. Die in Anspruch genommenen Flächen gehören ausschließlich dem Erftverband (Antragsteller) bzw. der Stadt Erftstadt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 5 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat gemäß § 7 Absatz 2 ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/2 - Untere Wasserbehörde, Hr. Becker, Tel. 02271-83-17074, Mail: [Lutz.Becker@Rhein-Erft-Kreis.de](mailto:Lutz.Becker@Rhein-Erft-Kreis.de) eingeholt werden.

Bergheim, den Datum 07.01.2020

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Hartmann



**Vergabe von städtischen Baugrundstücke in 50127 Bergheim-Ahe, An der Kapelle-2  
Bewerbungsfrist endet am 28.02.2021**

Die Kreisstadt Bergheim vergibt 49 Grundstücke (Bauplätze) in 50127 Bergheim-Ahe (Bebauungsplan 218.2/Ah An der Kapelle-2).

Mit Beschluss des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften vom 09.12.2020 i.V.m. dem Ratsbeschluss vom 16.12.2019 wurde das Vergabeverfahren zur Vergabe von städtischen baureifen Grundstücken geändert. Zur Vergabe dieser Grundstücke ist das beschlossene Punktevergabesystem anzuwenden. Bewerbungen, welche mit dem vorherigen Fragebogen eingereicht wurden, sind gegenstandslos. Daher müssen sich alle Bewerber, welche sich bereits auf diese Grundstücke beworben haben, erneut unter Beachtung des Punktesystems auf diese Grundstücke bewerben. Auch Bewerbungen von Bewerbern, welche sich bisher noch nicht beworben haben, können eingereicht werden. Die unterschriebenen Bewerbungsbögen werden bis spätestens zum **28.02.2021** (Ende der Bewerbungsfrist) entgegengenommen. Bei der Abgabe sind sämtliche Nachweise sowie die unterschriebene Datenschutzerklärung beizufügen. Werden zu einem nachweispflichtigen Vergabekriterium keine Nachweise erbracht, so erhält der Bewerber keine Punkte. Eine nachträgliche Ergänzung der Unterlagen ist nach Abgabe der Bewerbung nur bis zum 28.02.2021 möglich. Erfolgt eine Grundstücksvergabe aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben des Bewerbers, ist ein Rückkauf des Grundstücks durch die Kreisstadt Bergheim unter Einbehalt von 5% des Kaufpreises auszuüben.

Alle erforderlichen Unterlagen und Informationen stehen auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim [www.bergheim.de](http://www.bergheim.de) zur Verfügung.